



Stadt Lauta
Landkreis Bautzen

Benutzungs- und Gebührensatzung
der Stadt Lauta über die Inanspruchnahme des Großen Saales
im Haus der Jugend, Lessingplatz

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) und des § 9 (1) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.03. 1993 (GVBl. S. 502) beschließt der Stadtrat der Stadt Lauta auf seiner Sitzung am 15.11.1995 folgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Lauta betreibt den Großen Saal im Haus der Jugend als öffentliche Einrichtung und erhebt dafür Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Der Saal steht auch für alle nichtöffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2
Benutzer, Gebührenpflichtiger

Benutzer des Saales ist jeder, der den Saal zur Nutzung beantragt hat und diesen Antrag genehmigt erhielt. Er ist gleichzeitig Gebührenpflichtiger. Vertritt eine natürliche Person eine juristische Person, so ist Gebührenpflichtiger und Benutzer die juristische Person, in dessen Auftrag die Person handelt. Die Antrag stellende Person ist in diesem Fall verpflichtet, die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

§
3 Benutzung, Haftung

Der Saal wird im besenreinen Zustand übergeben. Es sind alle Benutzungsarten zulässig, die keine Schäden am und im Gebäude hervorrufen. Entstehen Schäden durch die Benutzung, so haftet der Benutzer dafür ebenso wie für Personenschäden. Der Benutzer haftet weiterhin allein für die Einhaltung bundes-, landes- und ortsrechtlicher Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz, Polizeiverordnung), sofern sie die durchgeführte Veranstaltung betreffen. Die Benutzungsrechte am Saal schließen die Toiletten- und Küchenraumbenutzung ein.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht bei Antragstellung. Die Fälligkeit der Gebühr tritt spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme des Saales ein. Die Gebühr ist zahlbar durch Barzahlung oder Verrechnungsscheck bei der Stadtkasse Lauta zu deren Öffnungszeiten.

§ 5
Gebühren

(1) Die Benutzung wird jeweils für einen Tag vergeben, wobei der Nutzungstag um 7.00 Uhr beginnt und um 7.00 Uhr des auf den Nutzungstag folgenden Tages endet. In der Benutzungsgebühr sind alle anfallenden Kosten für den Saal, die Toiletten und den Küchenraum eingeschlossen.

- (2) Die Benutzungsgebühr für einen Tag beträgt 200,00 DM (102,30 €)
- (3) Gebührenermäßigung wird für längerfristige Nutzung gewährt:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| ab drei Tage Nutzungszeit pro Tag | 170,00 DM (86,90 €) |
| ab fünf Tage Nutzungszeit pro Tag | 150,00 DM (76,70 €) |
- (4) Bei einer längeren Nutzungszeit (über sieben Tage) werden über Einzelvertrag weitere Ermäßigungen möglich, wobei der geringst mögliche Satz bei 120,00 DM (61,35 €) pro Nutzungstag liegt.

§ 6

Ausnahmen, Verstöße

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so können Ausnahmen von dieser Satzung zugelassen werden. Das gilt insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen von Wohlfahrts- und gemeinnützigen Vereinen. Verstößt ein Benutzer mehrfach oder schwerwiegend gegen diese Satzung, so kann ihm das Nutzungsrecht entzogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.1995 in Kraft.